Anlage 5:

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 - Widumer Höfe -

**Stadtbezirk Sodingen** 

# Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

#### 1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 14.03.2018 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde zudem die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 29.03.2018 zur Planung zu äußern. Die Planunterlagen konnten bis zum 29.03.2018 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B, Langekampstraße 36) und im Internetauftritt der Stadt Herne eingesehen werden. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden folgende Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

1. Folgende Einwendungen und Fragestellungen wurden in diesem Rahmen erörtert.

#### Anmerkung:

Die Namen der Fragensteller/Innen / der Einwender/Innen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.

#### 1.1

Die in der Verkehrsprognose genannten Zahlen werden angezweifelt. Die vorgesehenen Parkmöglichkeiten werden als zu gering eingeschätzt.

Es wird gefragt, wann der 2. Bauabschnitt realisiert werden soll.

#### 1.2

Es wird darauf verwiesen, dass zukünftig jeder größere Betrieb im Herner Stadtgebiet mit der Erarbeitung eines (betrieblichen) Mobilitäts-

#### 1. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung gibt folgende Stellungnahme ab:

#### 1.1

Die verkehrlichen Belange wurden durch ein Fachgutachterbüro unter Anwendung üblicher und anerkannter Berechnungsverfahren untersucht. Aus dem Fachgutachten (vgl. Brilon Bondzio Weiser, März & August 2018) geht hervor, dass im Plangebiet ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird deutlich, dass aus dem Vorhaben eine im Vergleich zur Bestandssituation geringere Tagesbelastung resultiert (vgl. S. 23 des Fachgutachtens). Die zu erwartenden Tagesbelastungen liegen demnach deutlich unter den derzeitigen Verkehrsbelastungen und unter den Verkehrsbelastungen im Jahr 2012 (Zeitpunkt, zu dem das Klinikgelände zuletzt am intensivsten genutzt wurde, seither sind stetig einzelne Abteilungen vom Standort verlagert worden). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass seitens Vorhabenträgerin ein betriebliches Mobilitätskonzept aufgestellt wurde (vgl. Brilon Bondzio Weiser, Mai 2018), welches die verkehrliche Entwicklung zusätzlich positiv beeinflusst.

#### 1.2

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau

konzepts konfrontiert sein wird.

#### 1.3

Es wird nach dem möglichen Baubeginn gefragt.

#### 1.4

Die vorgelegten Zahlen [hinsichtlich Verkehr] werden als sehr optimistisch bewertet. Es wird erneut auf die Erforderlichkeit eines Mobilitätskonzeptes verwiesen.

#### 1.5

Die Repräsentativität des Verkehrsgutachtens wird in Frage gestellt, da die Zahlen scheinbar nur an einem Tag ermittelt wurden. und Verkehr ein betriebliches Mobilitätskonzept aufstellen lassen (vgl. Brilon Bondzio Weiser, Mai 2018). Die im Mobilitätskonzept vorgesehenen Maßnahmen zur Steuerung der betrieblichen Verkehre werden im Rahmen des zwischen der Stadt Herne und der Vorhabenträgerin zu schließenden Durchführungsvertrages vertraglich festgehalten.

#### 1.3

Es wird darauf hingewiesen, dass der Baubeginn vom Verfahrensverlauf abhängig ist. Demnach kann frühestens im August 2018 mit dem Bau begonnen werden. In diesem Fall wäre die Baumaßnahme Ende 2019/ Anfang 2020 abgeschlossen.

#### 1.4

Wie bereits weiter oben dargestellt, wurde die Verkehrsprognose auf Grundlage anerkannter Berechnungsmethoden erstellt, sodass die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung als plausibel betrachtet werden. Die Zahlen wurden demnach nicht "schön gerechnet". In enger Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen der Verwaltung wurde zudem ein Mobilitätskonzept erarbeitet, wobei dieses erst in einigen Jahren greift. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Planvorhabens ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.

#### 1.5

Die vorhandenen Verkehrsbelastungen wurden an insgesamt vier Grundstückszufahrten im Umfeld des Vorhabenstandortes ermittelt. Dafür fanden an einem üblichen Wochentag im Februar 2018 (ohne Feiertage, außerhalb von Schulferien, keine Baumaßnahmen im Umfeld etc.) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr eine Verkehrserhebung und zusätzlich eine ergänzende Verkehrserhebung im Juli 2018 statt. Bei den Zählungen wurden alle auftretenden Fahrzeugströme nach Fahrtrichtungen und Fahrzeugarten getrennt in 15-min-Intervallen erfasst. Die Vorgehensweise stellt die übliche Vorgehensweise für Verkehrsuntersuchungen dar und ist ausreichend repräsentativ.

| 1.6   | 1.6  |
|---|--|
| Es wird angeregt, ein Parkhaus zu bauen und die im Plangebiet befindlichen Stellplätze kostenfrei zur Verfügung zu stellen. | Entsprechend der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung wird darauf verwiesen, dass im Plangebiet ausreichend Stellplätze zur Verfügung gestellt werden, bzw. es werden darüber hinaus Flächen für weitere Stellplätze im Bereich des zweiten Bauabschnitts vorgehalten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. |

- 2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt in der Zeit vom 19.02.2018 (Datum des Anschreibens) bis einschließlich 20.03.2018
- 1. Schreiben von Evonik Technology & Infrastructure GmbH vom 19.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer/ Betreiber:

- ARG mbH & Co. KG
- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)
- BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU)
- Covestro AG (nur CO-Pipeline)
- EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
- INEOS Solvents Germany GmbH
- K+S KALI GmbH (teilweise)
- OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG
- PRG Propylenpipelines Ruhr gmbH & Co, KG
- TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)
- Westgas GmbH
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

1. Stellungnahme der Verwaltung

| 2. Schreiben von der Stadt Herne: FB Umwelt und Stadtplanung – Denkmalschutz vom 19.02.2018      | 2. Stellungnahme der Verwaltung   |
|--|---|
| Zu dem im Betreff genannten Verfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderunger ergeben sich daraus nicht. |
| oder mormationer mitzatellen.  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |

| 3. Schreiben von der Stadt Herne: FB Umwelt und Stadtplanung –Stadterneuerung vom 19.02.2018 | 3. Stellungnahme der Verwaltung   |
|--|---|
| Sehr geehrte Damen und Herren,   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| von Seiten der Abteilung 51/3 bestehen keine Anregungen und Bedenken.                        |   |
| Freundliche Grüße  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |

| Sehr geehrte Damen und Herren,  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Är                           | Änderungen |  |
|--|------------|--|
| im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: |            |  |
| Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.              |            |  |
| Mit fraum dijah an Cuii 0 a  |            |  |
| Mit freundlichen Grüße,  |            |  |
| Im Auftrag   |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |
|  |            |  |

### 5. Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 21.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des oben genannten Bebauungsplanes planen wir ebenfalls Arbeiten.

Unsere Ansprechpartner sind Herr Rainer Vahlenkamp, +49234 51660 5276, 0171 5666918; Mail: Rainer.Vahlenkamp@telekom.de.

Herr Simon Rau, +49234 51660 5275, 0151 62967436,

Mail: Simon.Rau@telekom.de

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[...]

Im betroffenen Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH die ggf. gesichert oder verlegt werden müssen.

Im Planungsbereich selbst befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom zur Versorgung der Gebäude.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau sowie den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Änderungen beteiligen Sie uns bitte erneut. Vielen Dank!

5. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

# Schreiben von Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West 6. Stellungnahme der Verwaltung vom 21.02.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. wir bedanken uns für ihre Mail vom 19.02.2018 und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegeben Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Darüber hinaus ist zurzeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant. Mit freundlichen Grüßen Vodafone GmbH

# Schreiben der Amprion GmbH vom 22.02.2018 Stellungnahme der Verwaltung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen Sehr geehrte Damen und Herren, ergeben sich daraus nicht. im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen

| 8. Schreiben der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG vom 23.02.2018   | 8. Stellungnahme der Verwaltung   |
|--|---|
| Sehr geehrte Damen und Herren,   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| nachstehende Auskunft geben wir zugleich im Namen der Gelsenwasser AG: |   |
| Für die Benachteiligung über o.g. Planungen danken wir.                |   |
| Anregungen dazu haben wir nicht.                                       |   |
| Freundliche Grüße<br>Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG              |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |

| 9. Schreiben von der Stadt Herne: FB 42 Kinder, Jugend, Familie vom 23.02.2018   | 9. Stellungnahme der Verwaltung   |
|--|---|
| Die Belange des Fachbereiches Kinder-Junge-Familie werden durch das Projekt "Widumer Höfe – Wohnen im Alter" bzw. durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – Widumer Höfe – nicht tangiert. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| Anregungen von Seiten der Jugendverwaltung werden nicht vorgetragen.   |   |

#### 10. Schreiben vom Geologischen Dienst vom 26.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hentschel,

zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

#### Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Siehe dazu:

"Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.qd .nrw.de/zip/g bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g bkswb.pdf.

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

- a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
- b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit I Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.

#### 10. Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

#### Mit den Anregungen wird wie folgt verfahren:

Die Anregungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden im Rahmen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Da dieser nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, wird kein formeller Umweltbericht erarbeitet. Die umweltbezogenen Belange werden stattdessen im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt und geprüft. Die vorhandenen umweltbezogenen Angaben werden entsprechend der Stellungnahme des Trägers geprüft und bei Bedarf ergänzt.

c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

# Auskunftssystem "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein Westfalen" im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):

Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der "Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen" (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die "GDU-Behördenversion" steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.

Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://llv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behoerde/) einen Zugang zur GDUBehördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.

# Hinweise: Ingenieurgeologie, Mutterboden und Niederschlagsversickerung:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er

Die Hinweise werden in der Planzeichnung ergänzt.

| Anlage 2 - | Abwägungsvors | schlag der ' | Verwaltung zu | den im Rahmen d | ler Beteiliaunasv | verfahren eingegand | genen Stellungnahmen |
|------------|---------------|--------------|---------------|-----------------|-------------------|---------------------|----------------------|
| - 3        |               |              |               |                 |                   |                     | ,                    |

| ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.  |  |
|--|--|
| Ich bitte zu prüfen, ob im Falle von Flächenversiegelungen Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 44 LWG (Landeswassergesetz NRW) i.V.m. § 55(2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bestehen. |  |
| Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.   |  |
| Mit freundlichen Grüßen<br>Im Auftrag:   |  |
| (Dr. S. Miara)   |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

#### 11. Schreiben der PLEDOC GmbH vom 26.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der Im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH. Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gas-

#### 11. Stellungnahme der Verwaltung



versorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH. Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Mit freundlichen Grüßen

#### 12. Schreiben von Westnetz vom 26.02.2018

Sehr geehrte Frau Hentschel,

mit Ihrer E-Mail vom 19.02.2018 unterrichteten Sie uns über die oben genannte Planmaßnahme.

Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich

. Stromversorgungsleitungen

Jedoch

- . Keine Hochspannungsleitungen (Strom)
- . Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und
- . Keine Gashochdruckleitungen

unseres Unternehmens befinden.

Der Verlauf der Stromversorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungslagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2.

Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Recklinghausen befindlichen Stromversorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Zuge Ihrer Baumaßnahme sind unsererseits keine Maßnahmen geplant.

Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Mit freundlichen Grüßen

#### 12. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Belang wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erörtert.

# 13. Schreiben von der Stadt Herne: FB Schule und Weiterbildung vom 26.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des FB Schule und Weiterbildung bestehen gegen das vorliegende städtebauliche Konzept keine Bedenken.

In der Nähe des Geltungsbereiches des VBP Nr. 17 liegt die 2-zügige Grundschule Max-Wiethoff-Straße mit rund 200 Schülerinnen und Schülern. Das Bauvorhaben ist ca. 400m Luftlinie von der Grundschule entfernt und durch mehrere Häuserreihen getrennt. Nach derzeitigem Stand ist von keiner Beeinträchtigung des Schulbetriebs durch das geplante Bauvorhaben auszugehen.

Zu der oben genannten Bebauung hat der FB Schule und Weiterentwicklung keine zusätzlichen Anregungen und Informationen beizutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Jasminko Makar

#### 13. Stellungnahme der Verwaltung

# 14. Schreiben von der Stadt Herne: FB Vermessung und Kataster – Bodenverkehr vom 26.02.2018

Es wird auf den am 30.01.1961 förmlich festgelegten Fluchtlinienplan hingewiesen (siehe Anlage).

Die dort festgesetzte Baufluchtlinie im Bereich Widumer Straße / Josef-Prenger-Straße kollidiert mit dem dort in der 2. Bauphase geplanten Baufeld "Seniorenwohnen".

Weitere Anregungen und Bedenken werden seitens des Fachbereiches 52 nicht vorgebracht.

i.A. Schmid

#### 14. Stellungnahme der Verwaltung

Entlang der nördlichen Plangrenze schließt der Fluchtlinienplan "für einen Teil der Widumer Str. und Ringstr. wie der Josef-Prenger-Str." an, der seit dem 30.01.1961 rechtsverbindlich ist. Für den nördlichen Teilbereich setzt der Fluchtlinienplan eine Fluchtlinie fest, welche den zukünftigen Zielen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 widerspricht und daher bei Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 durch die darin getroffenen Festsetzungen ersetzt wird.

#### 15. Schreiben vom LWL vom 27.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt Entdeckung von Bodendenkmälern werden. Die ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich aufzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Auftrag

gez. f.d.R.

(Leiter der Außenstelle)

#### 15. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht; der gegebene Hinweis ist bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorhanden.

### 16. Schreiben der Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte vom 28.02.2018

Sehr geehrte Frau Hentschel,

vielen Dank für Ihre Information.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

#### 16. Stellungnahme der Verwaltung

#### 17. Schreiben von Thyssengas GmbH vom 02.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 19.02.2018 teilen Sie uns die o.g. Maßnahmein mit:

- **X** Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- **X** Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.

Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:

Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund Freundliche Grüße Thyssengas GmbH

#### 17. Stellungnahme der Verwaltung

## 18. Schreiben von Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG vom 05.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätze die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch

#### STELLUNGNAHME / BELANGE O2 Telefónica Germany

#### RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einen bis zu mehreren Metern vorstellen.

#### [Tabelle siehe Anhang der Stellungnahme]

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung den im Anhang befindlichen Screenshot mit Einzeichnung der Richtfunkverbindung. Insbesondere bei der Planung und Positionierung von Baukränen bitten wir um Abstimmung mit der ausführlichen Baufirma. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/-

#### 18. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Mit den Anregungen wird wie folgt verfahren:

Die vorgesehene Planung weist für den betroffenen Bereich im Südosten des Plangebietes eine maximale Geschossigkeit von vier Vollgeschossen auf. Eine Beeinträchtigung der genannten Richtfunkverbindungen wird vor diesem Hintergrund nicht erwartet.

| Anlage 2 · | <ul> <li>Abwägungsvor</li> </ul> | schlag der | Verwaltung zu d | den im Rahmen der | Beteiligungsverfahren | eingegangenen | Stellungnahmen |
|------------|----------------------------------|------------|-----------------|-------------------|-----------------------|---------------|----------------|
| - 3        |                                  |            |                 |                   | 3 3 3                 | - 9-9         |                |

| 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einhalten.   |  |
|---|--|
| Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. |  |
| Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.   |  |
| Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.  |  |
| Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely   |  |
| i.A. Michael Rösch  |  |
| Behördenengineering   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |

#### Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

| Richtfunkve            | rbindung   |            |       |              | A-Standort      |                  | Höhen    |         |        | B-Standort     |                | Höhen    |         |        |                                  |
|------------------------|------------|------------|-------|--------------|-----------------|------------------|----------|---------|--------|----------------|----------------|----------|---------|--------|----------------------------------|
| Telefonica             |            |            | Eplus |              | E               | N                | Fußpunkt | Antenne | Gesamt | E              | N              | Fußpunkt | Antenne | Gesamt |                                  |
| Linknumme              | A-Standort | B-Standort |       | t B-Standort | Grad /Min /Sek  | Grad /Min /Sek   | ü. Meer  |         |        | Grad /Min /Sek | Grad /Min /Sek | ü. Meer  |         |        | Festnetzplaner                   |
|                        | 345991811  |            |       |              | 7° 14' 13.07" E | 51° 34' 57.11" N | 57       |         | 104,5  | 7°15'37.70"E   | 51°32'21.50"N  | 77       |         | 110    | Bottin, Ewald                    |
|                        | 344990312  |            | хх    | хх           | 7°13'44.35"E    | 51°32'12.51"N    | 64       |         | 125,5  | 7°18'34.75"E   | 51°32'56.41"N  | 74       |         | 100,9  | Gautschi, Karsten; Bottin, Ewald |
| 305556845              | 344990312  | 344990340  | xx    | хх           | 7°13'44.35"E    | 51°32'12.51"N    | 64       | 61,5    | 125,5  | 7°18'34.75"E   | 51°32'56.41"N  | 74       | 26,9    | 100,9  | Gautschi, Karsten; Bottin, Ewald |
|                        |            |            |       |              |                 |                  |          |         |        |                |                |          |         |        |                                  |
| egende                 |            |            |       |              |                 |                  |          |         |        |                |                |          |         |        |                                  |
| n Betrieb<br>n Planung |            |            |       |              |                 |                  |          |         |        |                |                |          |         |        |                                  |
|                        |            |            |       |              |                 |                  |          |         |        |                |                |          |         |        |                                  |

| 19. Schreiben von der Stadt Herne Fachbereich 23/1 Recht und Bauordnung – Recht vom 06.03.2018                           | 19. Stellungnahme der Verwaltung  |
|--|---|
| Seitens des FB 23/1 (Recht und Bauordnung, Abteilung Recht) werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderunger ergeben sich daraus nicht. |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |

| 20. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Gasversorgung vom 07.03.2018  | 20. Stellungnahme der Verwaltung                         |
|---|--|
| Sehr geehrte Damen und Herren,  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen |
| Gegen o. g. Planverfahren haben wir keine Einwände vorzubringen. Dies gilt auch für den Strombereich. Falls eine Nahwärmeversorgung für diesen Bereich gewünscht ist, teilen Sie uns das bitte mit da eine Nahwärmetrasse im südlichen Bereich (Fußweg) vorhanden ist. Die Wärme wird im Grubengas - BHKW Mont Cenis erzeugt. | ergeben sich daraus nicht.                               |
| Wir hoffen Ihnen Hiermit gedient zu haben und verbleiben  |  |
| MfG   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |

| 21. Schreiben der BOGESTRA vom 08.03.2018               | 21. Stellungnahme der Verwaltung  |
|---|---|
| Sehr geehrte Damen und Herren,                          | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| gegen die vorgestellte Planung bestehen keine Bedenken. |   |
| Mit freundlichen Grüßen                                 |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |

| 22. Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-<br>Westfalen vom 08.03.2018     | 22. Stellungnahme der Verwaltung  |
|---|---|
| Sehr geehrte Frau Hentschel,  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:                                  |   |
| Die Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren betroffen. |   |
| Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen.          |   |
| Anregungen hierzu werden nicht gegeben.   |   |
| Mit freundlichen Grüßen   |   |
| Im Auftrag  |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |

# 23. Schreiben der Stadt Herne Fachbereich 33/4 Feuerwehr vom 08.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Brandschutzes ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Löschwasserversorgung

Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung, die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind (§ 4 (1) Punkt 2 BauO-NRW). Nach § 17 (1) BauO-NRW müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass wirksame Löscharbeiten möglich sind. Der § 44 (3) BauO-NRW führt zu Wasserversorgungsanlagen explizit auf, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wasserversorgung zur Verfügung stehen muss.

Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.

Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.

#### 2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr

#### 23. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Mit den Anregungen wird wie folgt verfahren:

Die vorgesehene Planung wurde bereits im Vorfeld unter Berücksichtigung der erforderlichen Erschließung für Rettungskräfte bzw. Feuerwehr erstellt. Weitere Regelungen erfolgen darüber hinaus im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die unter dem Punkt "besondere Ausführungen", für den Bebauungsplan relevanten Punkte werden entsprechend ergänzt (Hinweis zur Feuerwehrzufahrt und zur Baumaßnahme).

ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen

zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,

zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

Der Zu- oder Durchgang muss mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2 m betragen.

- (2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m zu schaffen. Wände und Decken von Durchfahrten sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.
- (3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- (4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.
- (5) Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, muss mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum Anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muss ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Ist eine Rettung

von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, dass die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist.

(6) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten sowie zu kennzeichnen. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 müssen nach oben offen sein. Kraftfahrzeuge dürfen in den Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie auf den befahrbaren Flächen nach Absatz 5 nicht abgestellt werden. (§ 5 BauO-NRW)

Die Ausführungsvorschriften und ihre Anforderungen an Zufahrten, Zugängen, Bewegungs- und Aufstellflächen sind weiterhin in der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung in folgenden Punkten geregelt und müssen im Bebauungsplan sowie bei der Planung von Stellflächen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden.

5.201 Tragfähigkeit von Hofkellerdecken 5.202 Lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten 5.203 Kurven in Zu- oder Durchfahrten 5.204 Fahrspuren 5.205 Neigung in Zu- oder Durchfahrten 5.206 Stufen und Schwellen 5.207 Hinweisschilder 5.208 Sperrvorrichtungen 5.209 Aufstellflächen auf dem Grundstück 5.210 Aufstellflächen entlang der Außenwand 5.211 Aufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand 5.212 Freihalten des Anleiterbereichs 5.213 Neigung der Aufstellflächen 5.214 Größe der Bewegungsflächen 5.215 Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge

#### 3. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen

Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr unter Zuhilfenahme einer tragbaren Leiter sichergestellt wird, in der Regel bis 2. OG, müssen im Bereich der anzuleiternden Stelle Aufstellflächen berücksichtigt werden. Diese sind in einer Größe von 2 m x 2 m, im Abstand von max. 1 m von der Außenwand des Gebäudes, zum Gehweg hin zu installieren. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m2 und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit zur Aufstellfläche muss jederzeit ungehindert möglich sein und darf nicht

durch Bewuchs, Zaunanlagen, Mauern, Parkflächen etc. behindert werden. Ansonsten gelten die speziellen Vorgaben für den Einsatz von kraftbetriebenen Hubrettungsgeräten wie aufgeführt.

#### 4. Besondere Ausführungen

Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zu berücksichtigen und auszuführen:

Ermittlung des Löschwasserbedarfs unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung sowie der Hydrantenabstände von max. 150 m.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind die Zufahrten "Anlieferung/Personal" und "Besucher/Bewohner" von der Widumer Straße aus sowie die Zufahrt von der Josef-Prenger-Straße als Feuerwehrzufahrt herzurichten und zu kennzeichnen.

Eine Einschätzung der Brandschutzdienststelle für die zu benötigenden Flächen für die Feuerwehr in Art und Anzahl, in der Ausführung des Neubaus einer vollstationären Pflegeeinrichtung, kann erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahren vorgenommen werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit der Baumaßnahmen die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr zum Gebäude des Marienhospitals jederzeit möglich und frei sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

# 24. Schreiben von der Stadt Herne Fachbereich 55/4 Stadtgrün vom 08.03.2018

Im Rahmen der Beteiligung wurde der o. g. Bebauungsplanentwurf vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, der Grünordnung, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.

Zu dem Bebauungsplanentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Situation im Zusammenhang mit dem Baumschutz ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Die dort unter Nr. 21a dargestellte Rotbuche sollte dauerhaft erhalten werden. Der gesamte Kronenbereich sollte von baulichen Einrichtungen/Abgrabungen/Aufschüttungen freigehalten werden. Die Planung ist darauf abzustimmen.

Für die im Lageplan rot eingetragenen Bäume wurde bereits in den entsprechenden Abbruchverfahren die Fällgenehmigung erteilt. Hierfür wurden 18 Ersatzbäume festgesetzt, die im Bereich der zukünftigen Widumer Höfe zu pflanzen sind. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen. Werden weitere Baumfällungen erforderlich, sind entsprechende Anträge im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu stellen.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Abbruchanträgen (Aktenzeichen 23/3-AB20170019/IV bis 23/3-AB20170025/IV) hat die Biologische Station östliches Ruhrgebiet im September 2017 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Als Ergebnis dieser Prüfung sind folgende Auflagen in die, mittlerweile genehmigten Abbruchanträge aufgenommen worden:

"Die artenschutzrechtliche Vorprüfung vom September 2017 schließt das Vorkommen der beiden streng geschützten Fledermausarten Breitflügel- und Zwergfledermaus nicht aus, für die besonders geschützte Vogelart Mauersegler liegt ein Brutnachweis vor.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte der Abbruch zwischen November und Mitte März erfolgen. Sofern dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann sind die Gebäude auf das Vorkommen

#### 24. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Der besagte Baum wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und soll nach Möglichkeit erhalten werden. Sollte dies mit der zukünftigen Planung in Konflikt stehen, wird ein entsprechender Ausgleich geleistet.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine ergänzende Artenschutzprüfung durchgeführt (vgl. Biologische Station vom 08.01.2018). Im Ergebnis hält diese fest, dass weder der Gehölzbestand oder andere Grünstrukturen noch die Teichanlage im Plangebiet Voraussetzungen aufweisen, die für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten sprechen. Konsequenzen ergeben sich demnach lediglich durch die zum Abriss vorgesehenen Gebäude (vgl. S. 34 des Fachgutachtens).

der beiden Fledermausarten zu kontrollieren (ASP II). Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und sich daraus evtl. ergebende Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

Als Ersatz für den Verlust der Niststätten der Vogelart Mauersegler sind 5 Mauerseglernistkästen auf nicht abzubrechenden Gebäuden an geeigneter Stelle anzubringen.

Die Maßnahme muss bis Mitte April abgeschlossen sein. Genauer Standort und Zeitpunkt der Realisierung sind der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Der Abbruch der Dächer der Gebäude ist bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen."

Die ASP I einschließlich der sich daraus ergebenden Auflagen können als artenschutzrechtliche Prüfung in das Bebauungsplanverfahren mit aufgenommen werden. Sollte bis zum Erstellung der Unterlagen für den Offenlegungsbeschluss der Abbruch der Gebäude erfolgt sein, so ist dies in die Begründung mit aufzunehmen.

Die vorliegende ASP I ist um die Begutachtung des östlichen Traktes des direkt an der Widumer Straße gelegenen Gebäudes zu ergänzen. Für diesen Gebäudeteil liegt kein Abbruchantrag vor und daher ist er auch nicht Bestandteil der o. g. artenschutzrechtlichen Prüfung.

Gemäß den vorliegenden Plänen des Architekturbüros Krampe und Schmidt sind in diesem Bereich die Zufahrt zu den Pflegeeinrichtungen und die Baufelder Seniorenwohnen vorgesehen.

Für die geplante Bebauung werden einige der Bestandsgebäude mit Zufahrten etc. abgebrochen. Stattdessen werden verschiedene Neubauten mit Erschließung neu errichtet. In diesem Zusammenhang werden auch Grünflächen mit Baum- und Strauchbestand entfernt. Bei dem so entstehenden Eingriff sind Artenschutz und Baumschutz entsprechend zu beachten (siehe oben).

Grünordnerisch fällt auf, dass die bisher existierende Anbindung an das Krankenhausgelände zum Grünzug Langelohbach nicht mehr vorgesehen ist. Diese Fußgänger- und Radfahrerverbindung wird zurzeit

In diesem Rahmen wird insb. auf die Einrichtung von Ersatzbrutplätzen für den Mauersegler (in Form von Koloniekästen) verwiesen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und wird im Durchführungsvertrag festgehalten.

Im Hinblick auf die bisher existierende Anbindung des Plangebietes an den angrenzenden Grünzug wird darauf verwiesen, dass diese lediglich verlegt wird. Innerhalb des Plangebietes wird die geplante zentrale Erschließungsachse in Richtung Süden verlängert, sodass weiterhin

| noch von Anwohnern des Viertels genutzt. Es wäre wünschenswer diese Verbindung zu erhalten bzw. wieder anzulegen, falls nicht die Pläne des Eigentümers dagegen sprechen, zumal der kleine Parl durch den sie führt in Verbindung mit dem renaturierten Langelohbaci im GEP als Lückenschluss des landesweiten Biotopsystems genann wird und die Fläche so eine direkte Anbindung an den Regionaler Grünzug erhält. | ist. Die zentrale Achse, die als repräsentativer Eingang zur Wohn-/ und Pflegeeinrichtung dient, trägt so zu einer besseren Vernetzung des Vorhabenstandortes mit dessen Umfeld bei und erhöht zudem die Freiraumqualität auf dem Gelände. |
|---|--|
|---|--|

| 25. Schreiben von der Stadt Herne Fachbereich 42 Kinder, Jugend, Familie vom 12.03.2018   | 25. Stellungnahme der Verwaltung  |
|---|---|
| Die Belange des Fachbereich Kinder-jugend-Familie werden durch das Projekt "Widumer Höfe - Wohnen im Alter" bzw. durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - Widumer Höfe - nicht tangiert. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| Anregungen von Seiten der Jugendverwaltung werden nicht vorgetragen.  |   |
|   |   |

### 26. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 13.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen wir an, dass im weiteren Verfahren des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die folgenden textlichen Hinweise ergänzt werden:

Das Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes wird durch zwei Buslinien im Tagesverkehr an das Verkehrsnetz des öffentlichen Personennahverkehrs in Herne angeschlossen.

Auf der Kirchstraße bedient die Linie 311 "HER-Horsthausen - Sodingen - Börnig - Holthausen -Castrop-Rauxel" montags bis freitags im 10-Min-Takt die Haltestelle "Widumer Straße" Samstags und sonntags verkehren die Busse der Linie 311 im 15-Min-Takt; im Abendverkehr verkehren die Busse der Linie 311 im 30-Min-Takt. gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Herne.

Ebenfalls auf der Kirchstraße bedient die Linie 321 "Herne Bf - Horsthausen - Börnig - Sodingen -Constantin - BO-Gerthe" montags bis freitags im 30-Min-Takt die Haltestelle "Widumer Straße" Samstags und sonntags verkehren die Busse der Linie 321 im 60-Min-Takt; im Abendverkehr verkehren die Busse der Linie 321 im 60-Min-Takt. gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Herne.

Die Haltestelle "Widumer Straße" ist barrierefrei ausgebaut und befindet sich an der Kirchstraße.

Zu den weiteren Punkten des o. g. Bebauungsplanentwurfes erheben wir keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH

### 26. Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die ergänzenden Hinweise zur Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV werden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

### 27. Schreiben der Stadt Herne Fachbereich 23/3 Recht und Bauordnung vom 13.03.2018

Die überbaubaren Grundstücksflächen sollten auf den bereits vorliegenden Bauantrag zur Errichtung der Altenpflegeeinrichtung einschl. Tagespflege, Kurzzeitpflege und Wohngruppen an der Widumer Straße 8 (NG20180020) abgestimmt werden.

Hinweis: Für die vorgesehenen Nutzungen erscheint die dargestellte Anzahl an Stellplätzen sehr gering bemessen zu sein.

### 27. Stellungnahme der Verwaltung

## Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Die Übereinstimmung der überbaubaren Grundstücksflächen mit den tatsächlich geplanten Baukörpern sowie die erforderliche Anzahl an Stellplätzen wurden entsprechend geprüft. Darüber hinaus wird auf die erstellte Verkehrsuntersuchung verwiesen (vgl. Brilon Bondzio Weiser, März & August 2018), aus der hervorgeht, dass im Plangebiet eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen geschaffen wird und sich die allgemeine Verkehrssituation durch die Umsetzung des Planvorhabens verbessert. Zusätzlich werden Flächen für weitere Stellplätze im Bereich des zweiten Bauabschnitts vorgehalten, d.h. es werden mehr Stellplätze vorgehalten, als gutachterlich nachgewiesen werden müssen.

| 28. Schreiben der Stadt Herne Fachbereich 44/3 Öffentliche Ordnung und Sport vom 14.03.2018 | 28. Stellungnahme der Verwaltung  |
|---|---|
| Keine Bedenken.   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |

### 29. Schreiben der Stadt Herne Fachbereich 51/5 Boden vom 14.03.2018

Sehr geehrte Frau Henschel,

im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:

#### **Bodenschutz**

Für den Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegt eine Eintragung im Altlastenkataster der Stadt Herne vor. Danach ist davon auszugehen, dass in einem Teilbereich angeschüttete Böden vorliegen. Im Rahmen einer Versickerungsuntersuchung wurden drei Rammkernsondierungen niedergebracht (Bericht Geotec Albrecht vom 09.04.2013). Das Anschüttungsmaterial wurde in einer Bohrung angetroffen. Hinweise auf umweltgefährdende Stoffe im Boden gab es nach organoleptischer Ansprache zwar nicht, jedoch wurden keine chemischen Analysen durchgeführt.

Gemäß Ratsbeschluss sind alle Bebauungspläne zum Ausschluß von Altlasten zu untersuchen. Diese Untersuchung wird zurzeit durchgeführt. Ein Bericht liegt noch nicht vor.

### **Wasserwirtschaft**

Aus Sicht der Wasserbehörde nehmen wir zum vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 17 (Widumer Höfe) wie folgt Stellung:

Zur Entlastung der öffentlichen Abwasserkanalisation in der Widumer Straße /Josef-Prenger- Straße wird empfohlen, das anfallende Nieder-

### 29. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die genannten umweltrelevanten Belange werden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert.

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung (vgl. Hinz Ingenieure GmbH, November 2017) und weiteren Bodenuntersuchungen (vgl. Hinz Ingenieure GmbH, April 2018) wurden Bodenproben entnommen und unter Bezugnahme auf die *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung* (BBodSchV) sowie die *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln* der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA Boden) untersucht.

Hinsichtlich der Vorgaben gemäß BBodSchV weisen die entnommenen Proben aus dem Plangebiet keine Überschreitungen der angegebenen Prüfwerte für den zu betrachtenden Gefährdungsgrad Boden-Mensch auf.

Für den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser wurde der Prüfwert für Fluorid überschritten. Fluoridverbindungen gelten als schwer löslich, so dass deren Auswirkungen auf das Grundwasser aufgrund der vorhandenen Untergrundverhältnisse mit praktisch undurchlässigen Böden vernachlässigbar sind.

Die Ergebnisse der Untersuchungen an den unterlagernden Böden zeigten neben Schwermetallgehalten auch solche an PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und Sulfat. Diese sind auf anthropogene Einflüsse im oberflächennahen Bereich zurückzuführen und bezogen auf die Prüfwerte nach Bundesbodenschutzverordnung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird weiterhin beteiligt und die vorgesehene Entwässerung im weiteren Verfahrensverlauf abgestimmt.

schlagswasser am Anfallsort zurückzuhalten und

- zu versickern bzw.
- in das südlich des Plangebietes angrenzende Oberflächengewässer Langelohbach abzuleiten.

Zu 1.: Mittels Sickerversuche sollte die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes untersucht werden. Ein entsprechendes Gutachten durch einen Bodengutachter ist hier- für erforderlich.

Zu 2.: Bedingt durch die topografischen Gegebenheiten ist die Ableitung in den Langelohbach auch von Teilbereichen der befestigten Flächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht wünschenswert.

Die unter 1. und 2. genannten Gewässerbenutzungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz und sind rechtzeitig - vor Baubeginn - bei der UWB der Stadt Herne einzureichen.

### <u>Immissionsschutz</u>

Zu dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr.17 liegt bisher kein Schalltechnisches Gutachten vor, wird aber aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der Größe des Vorhabens für erforderlich erachtet. Erkenntnisse aus dem Schalltechnischen Gutachten sind gegebenenfalls durch Formulierung von Nebenbestimmungen im Verfahren zu berücksichtigen.

Im späteren Baugenehmigungsverfahren bedürfen Änderungen in der konkreten Planung einer erneuten schalltechnischen Überprüfung.

Im Übrigen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Graner + Partner Ingenieure GmbH, März 2018). Ziel der Untersuchung war es, die vorhabenbedingten Geräuscheinwirkungen auf das Umfeld des Plangebietes zu untersuchen, um ggf. daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen zu definieren. Zusätzlich ist auch der Verkehr auf öffentlichen Straßen (der An- und Abfahrtsverkehr des Stellplatzes von der/auf die Widumer Straße) in Bezug auf mögliche Geräuschbelastungen zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Als wesentliche Schallquellen des Vorhabens gelten die geplanten Stellplatzanlagen im Plangebiet. Der nach TA Lärm einzuhaltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für den Tageszeitraum wird an den Immissionspunkten unterschritten. Unter Bezugnahme auf die angrenzende Widumer Straße und auf den damit verbundenen Verkehrslärm sind keine weiterführenden Maßnahmen organisatorischer Art zur Minderung der Geräusche aus dem An- und Abfahrtsverkehr der Stellplatzanlage erforderlich. Das in Rede stehende Planvorhaben löst demnach aus schalltechnischer Sicht keine immissionsschutz-rechtlichen Konflikte aus.

### Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III

#### Klima

Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne. Für den Planbereich ist der Klimatoptyp "Stadtrandklima" ausgewiesen. Der schmale Grünbereich des südlich angrenzenden Langelohbachs ist als "Parkklima" ausgewiesen. Wegen der geringen Flächengröße ist hiervon allerdings keine Wirkung (Kaltluft) in die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche zu erwarten.

Stadtrandklima: Meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln, ausreichenden Luftaustausch und meist gute Bioklimate. Wohnklimatische Gunsträume.

### Luftaustauschbedingungen

Die Durchlüftungsbedingungen sind in weiten Teilen des bebauten Herner Stadtgebietes gegenüber dem Freiland stark herabgesetzt. Dieser Sachverhalt trifft auch auf den Planbereich zu. Dementsprechend weist der Planbereich eine geringe Luftaustauschrate (Luftmassenwechsel pro Stunde) auf.

Der Planbereich ist derzeit bebaut und soll nach Abriss der bestehenden Gebäude in vergleichbarer Weise neu bebaut werden. Insofern ist nicht zu erwarten, dass sich eine Änderung der Klimasituation "Stadtrandklima" ergibt. Vor dem Hintergrund der angestrebten Nutzung (Wohnen im Alter), sollten im Hinblick auf die erwarteten Klimafolgen (hier insbesondere: deutliche Zunahme der Anzahl von Hitzetagen und Tropennächten) Maßnahmen zur Verbesserung der klimaökologischen Verhältnisse (Verschattung, Erhöhung der Verdunstung) eingeplant werden. (Quelle: Klimaanalysekarte Herne, Stand 2017)

#### Luft

Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben. Es ist von einer für den hiesigen Ballungsraum typischen Hintergrundbelastung auszugehen.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Im Planbereich selbst bzw. unmittelbar angrenzend sind keine belasteten Straßenabschnitte vorhanden. (Quelle Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)

### **Abstandsgebot Seveso-III-Anlage**

In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Beachtung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist für den Planbereich nicht gegeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)

### **Abfallrechtliche Sicht**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken bzw. gibt es keine Anregungen.

#### Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Regelverfahren mit der Erstellung eines Umweltberichtes aufgestellt werden. Bei der Beauftragung und Bearbeitung des Umweltberichtes ist die Sb. UVP/Umweltplanung (Frau Agatz – 2654) zu beteiligen. Die Erstellung des Umweltberichtes ist in enger Abstimmung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

### Ergänzung vom 26.03.2018:

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzte Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3).

Die Anregungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden im Rahmen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Da dieser nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, wird kein formeller Umweltbericht erarbeitet.

Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigte[n] Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

#### Ergänzung vom 12.04.2018:

Der Bereich des Bebauungsplanes 17- Widumer Höfe wurde gemäß Ratsbeschluss zum Ausschluss von Altlasten untersucht. Die Ergebnisse sind im Bericht des Ingenieurbüros Hinz Ingenieure GmbH vom 05.04.2018 zusammengefasst.

Auf dem Grundstück wurde unter einer bis zu 1,20 m mächtigen Auffüllung gewachsener Boden angetroffen.

Die Oberbodenproben wurden gemäß der Prüfwerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung analysiert und bewertet. Die analysierten Proben zeigen keine Überschreitungen der Prüfwerte für das sensibelste Nutzungsszenario "Kinderspielflächen".

Bei der RKS 23 wurde aufgrund eines auffälligen, im Schichtenverzeichnis nicht näher definierten Geruches im Oberboden eine Sonderprobe entnommen und auf die Parameter KW-Index, LCKW und BTEX analysiert. Die Analytik ergab einen leicht erhöhten KW-Gehalt, der weitere Maßnahmen im Hinblick auf die geplante Nutzung nicht erforderlich macht. Eine geruchliche Auffälligkeit in der Sondierung 13 konnte analytisch nicht belegt werden.

Des Weiteren wurden 2 Mischproben aus tiefer liegenden Schichten gemäß LAGA-Boden analysiert. Dabei wurden keine für die geplante Nutzung relevanten Schadstoffbelastungen festgestellt.

Ich schlage vor, folgende Ausführungen in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Der Bereich des Bebauungsplanes wurde auf Altlasten hin untersucht.

Die ergänzenden Hinweise zum Thema Altlasten werden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in der Planzeichnung ergänzt.

| Es ergaben sich für den Oberboden keine Überschreitungen der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Gefährdungspfad Boden-Mensch.  Die unterlagernden Böden zeigten lokal geringe Verunreinigungen durch Schwermetalle, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Sulfat. Auch diese Werte stellen nach der Bundesbodenschutzverordnung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Bei Baumaßnahmen ist der Aushub aus diesen Bereichen ordnungsgemäß zu handhaben.  Im Rahmen der Umgestaltung des Planbereichs ist auch vorgesehen, ehemals versiegelte Bereiche einer Grünnutzung zuzuführen. Der Unterbau sowie nicht natürliche Substrate sind zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu entnehmen und durch natürlichen Boden, der den Vorgaben der Bodenschutzgesetzgebung entspricht, zu ersetzen."  Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse nicht erforderlich.  Ein durchgehender Grundwasserhorizont konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgefundenen Bodenschichten können aber lokale Schichten- bzw. Stauwasserstände auftreten. |  |
|--|--|
|  |  |

### 30. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 19.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:

- Zur Entwässerung sind keine Aussagen gemacht. Gemäß der uns vorliegenden EZG-Karte müsste der Bereich Richtung Bärniger Bach entwässern. Alle im EZG Landwehrbachsystem und Nebenläufe geplanten Kanäle sind bemessen und genehmigt. Der Baubeginn ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Sobald nähere Informationen bezüglich der Wassermengen und Entwässerungswege vorliegen, bitten wir um Mitteilung, damit diese mit unserer Planung/Ausführung abgeglichen werden können.
- Da die Flächen des Bebauungsplanentwurfes bereits vor dem 01.01.1996 entwässerungstechnisch erschlossen waren, entfällt die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. § 44 LWG NW. Die Stadt Herne hat sich aber gemeinsam mit uns, dem Umweltministerium NW und allen anderen Städten des Emschergebietes zu den Zielen der Zukunftsvereinbarung Regenwasser bekannt, die eine Reduzierung der Regenabflüsse in der Mischkanalisation vorsieht. Deshalb sollte bei einer baulichen Neuentwicklung des Gebietes der Wiederanschluss des Niederschlagswassers an die Mischwasserkanalisation soweit wie möglich verringert werden. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels hinsichtlich der Zunahme von Starkregenereignissen und der Hitzebelastung sollte der Umgang mit dem Regenwasser im Planungsgebiet unbedingt berücksichtigt werden. Insbesondere sollte die Ableitung von Niederschlagswasser in den südlich angrenzenden Graben Langelohbach/Ruhmbach geprüft werden. Für solche Maßnahmen stehen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung. Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung (Herr Juchheim 0201 104 3153).

### 30. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Träger wird weiterhin beteiligt und die vorgesehene Entwässerung im weiteren Verfahrensverlauf abgestimmt.

### 31. Schreiben der Stadt Herne – Stadtentwässerung Herne vom 19.03.2018

Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 – v. 26.5.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Beteiligung der UWB erforderlich.

Ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes nicht möglich, kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s\*ha) über den bestehenden Anschluss in der Josef-Prenger-Straße erfolgen.

Die Einleitung des Schmutzwasser kann ebenfalls über den vorhandenen Anschluss in der Josef- Prenger-Straße erfolgen.

### 31. Stellungnahme der Verwaltung

### 32. Schreiben von der Stadt Herne Fachbereich 41/2 Soziales vom 20.03.2018

Das Bauvorhaben ist der Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen (im FB 41/2) bekannt. Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sieht keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für entsprechende Bauvorhaben vor.

Wenn ein Leistungsanbieter in dem Gebäude nach Fertigstellung eine vollstationäre Pflegeeinrichtung ("Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot") und/oder andere Wohnformen im Sinne des WTG betreiben möchte, müssen zum Zeitpunkt ab Betriebsaufnahme die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen des WTG erfüllt werden, Aus Sicht der Aufsichtsbehörde bestehen gegen das Bauvorhaben derzeit keine Bedenken.

### 32. Stellungnahme der Verwaltung

# 33. Schreiben von der Stadt Herne Fachbereich 53 Tiefbau und Verkehr vom 23.03.2018 (nach Fristende eingegangen)

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr nimmt zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB im Planverfahren "Widumer Höfe" wie folgt Stellung:

53/1:

Die noch ausstehenden Ergebnisse der Zustandserfassung der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Nebenanlagen/Gehwege) sind noch abzuwarten und im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Michalowski, 23.03.2018

53/2:

Die im Gespräch am 22.11.2017 begonnen Abstimmungen sowie der zwischenzeitlich erstellte Entwurf des Schlussberichts "Verkehrsprognose für das Bauvorhaben Widumer Höfe in Herne" (BrilonBonzioWeiser, Bochum, März 2018) sind in Abstimmung mit dem FB 53 im weiteren Planungsprozess weiter zu verfolgen und zu einem Abschluss zu bringen.

Sternemann, 23.03.2018

53/3:

Nach Aussagen des seh muss wegen eines Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück ein Kanal in die Josef-Prenger-Straße verlegt werden. Die Straße wird dadurch und durch die Bautätigkeiten bzgl. der Widumer Höfe zu erneuern sein.

Die daraus resultierenden Konsequenzen sind im weiteren Planungsprozess, ggf. inkl. Vereinbarungen bzgl. etwaiger Kostenübernahmen durch die Vorhabenträger, abzustimmen.

Die Zufahrtsfläche zum Hospital befindet sich noch im Eigentum der Stadt Herne. Eine etwaige Veräußerung an den Vorhabenträger sollte im weiteren Planungsprozess abgestimmt werden.

### 33. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Die "Verkehrsprognose für das Bauvorhaben Widumer Höfe in Herne" (BrilonBondzioWeiser, Bochum, März & August 2018) wurde finalisiert.

Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

| Stieglitz-Broll, 20.03.2018  |        |  |
|--|--------|--|
| 53/4   |        |  |
| Keine Bedenken   |        |  |
| Hetz, 23.02.2018   |        |  |
| 53/5   |        |  |
| Die in der oben (53/2) genannten Verkehrsprognose beschriebenen Maßnahmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement sind in Abstimmung mit dem FB 53 im weiteren Planungsprozess weiter zu verfolgen und abzustimmen. | k<br>r | Abstimmungen bezüglich der Maßnahmen zum betrieblichen Mobilitätsmanagement werden im weiteren Planungsprozess vorgenommen und im Durchführungsvertrag geregelt. Das Betriebliche Mobilitätskonzept des Vorhabenträgers ist der Anlage 6 zu entnehmen. |
| Klein Altstedde, 23.03.2018  |        | neimen.  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |
|  |        |  |

| men. Änderungen |
|-----------------|
|                 |
|                 |
|                 |
|                 |
|                 |
|                 |
|                 |
|                 |
|                 |
|                 |

| Anlage 2 - | Abwägungsvorschlag der | Verwaltung zu den im F | Rahmen der Beteiligungsverfahren | eingegangenen Stellungnahmen |
|------------|------------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------------|
|            |                        |                        |                                  |                              |

3. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, durchgeführt in der Zeit vom 04.06.2018 bis einschließlich 05.07.2018.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, durchgeführt in der Zeit vom 25.06.2018 (Datum des Anschreibens) bis einschließlich 25.07.2018

#### 1. Schreiben von PLEdoc GmbH vom 25.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zu groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

1. Stellungnahme der Verwaltung

| Anlage 2 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen   |  |  |
|--|--|--|
| Viatel GmbH, Frankfurt   |  |  |
| Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. |  |  |
| Mit freundlichen Grüßen  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

| 2. Schreiben vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.06.2018 | 2. Stellungnahme der Verwaltung                          |
|---|--|
| Sehr geehrte Damen und Herren,  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen |
| im o.g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:    | ergeben sich daraus nicht.                               |
| Gegen die im Betreff geplante Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.                 |  |
| Mit freundlichen Grüßen   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |

| 3. Schreiben von LWL – Archäologie Westfalen, Außenstelle Olpe vom 26.06.2018 | 3. Stellungnahme der Verwaltung                          |
|---|--|
| Sehr geehrte Damen und Herren,  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen |
| ich verweise auf unser Schreiben vom 592rö18 in dieser Sache.                 | ergeben sich daraus nicht.                               |
| MfG   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |

| 4. Schreiben von Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG vom 26.06.2018 | 4. Stellungnahme der Verwaltung   |
|--|---|
| Sehr geehrte Damen und Herren,                                       | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| diese Auskunft geben wir zugleich im Namen der GELSENWASSER AG.      | ergeben sich daraus ment.   |
| Für die Benachrichtigung über o.g. Planungen danken wir.             |   |
| Anregungen dazu haben wir nicht.                                     |   |
| Freundliche Grüße  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |

| 5. Schreiben von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH vom 26.06.2018 | 5. Stellungnahme der Verwaltung   |
|---|---|
| Keine Anmerkungen von Seiten der WFG Herne mbh.                                 | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |

### 6. Schreiben von Amprion GmbH vom 27.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.02.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit.

Gegen einen Satzungsbeschuss zur o.g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

### 6. Stellungnahme der Verwaltung

### 7. Schreiben von Evonik Technology & Infrastructure GmbH vom 27.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer/ Betreiber:

- ARG mbH & Co. KG
- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)
- BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU)
- Covestro AG (nur CO-Pipeline)
- EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG
- INEOS Solvents Germany GmbH
- K+S KALI GmbH (teilweise)
- OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG
- PRG Propylenpipelines Ruhr gmbH & Co, KG
- TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)
- Westgas GmbH
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

### 7. Stellungnahme der Verwaltung

# 8. Schreiben der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH Stellungnahme der Verwaltung vom 28.06.2018 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen Sehr geehrte Damen und Herren, ergeben sich daraus nicht. zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Das Plangebiet wird durch die Haltestelle "Widumer Straße" durch zwei Buslinien: Linie 311 HER-Horsthausen - Herne Bf - Sodingen - Holthausen - Castrop-Rauxel bzw. Linie 321 Herne Mitte - Herne Bf -Horsthausen - Börnig - Sodingen - Constantin - BO-Gerthe durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen. Mit freundlichen Grüßen

| 9. Schreiben der Stadt Herne: FB Recht und Bauordnung – Recht vom 29.06.2018   | 9. Stellungnahme der Verwaltung   |
|--|---|
| Seitens des FB 23/1 (Recht und Bauordnung, Abteilung Recht) werden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |

# 10. Schreiben von Unitymedia NRW GmbH vom 03.07.2018 10. Stellungnahme der Verwaltung Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW ergeben sich daraus nicht. GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße

### 11. Schreiben der Stadt Herne: FB Stadtgrün vom 04.07.2018

Im Rahmen der Beteiligung wurde der o.g. Bebauungsplanentwurf vom FB 55 aus Sicht von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, der Grünordnung, des Baumschutzes und der Unterhaltung geprüft.

Zu dem Bebauungsplanentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht des Baumschutzes wird auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung Punkt 24, Seite 35, (unsere Stellungnahme vom 08.03.2018, nachstehend eingefügt) verwiesen.

Die Situation im Zusammenhang mit dem Baumschutz ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Die dort unter Nr. 21a dargestellte Rotbuche sollte dauerhaft erhalten werden. Der gesamte Kronenbereich sollte von baulichen Einrichtungen/ Abgrabungen/Aufschüttungen freigehalten werden.

Die Planung ist darauf abzustimmen.

Für die im Lageplan rot eingetragenen Bäume wurde bereits in den entsprechenden Abbruchverfahren die Fällgenehmigung erteilt. Hierfür wurden 18 Ersatzbäume festgesetzt, die im Bereich der zukünftigen Widumer Höfe zu pflanzen sind. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen. Werden weitere Baumfällungen erforderlich, sind entsprechende Anträge im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu stellen.

Der Vorschlag ist zu berücksichtigen.

### 11. Stellungnahme der Verwaltung

| 12. Schreiben der Stadt Herne: FB Feuerwehr vom 07.07.2018   | 12. Stellungnahme der Verwaltung  |
|--|---|
| Bezüglich einer weiteren Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 – Widumer Höfe -, Stadtbezirk Sodingen; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich auf meine Stellungnahme vom 08.03.2018. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| Freundliche Grüße  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |
|  |   |

| 13. Schreiben von Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West vom 09.07.2018  | 13. Stellungnahme der Verwaltung  |
|---|---|
| Sehr geehrte Damen und Herren,  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderunger ergeben sich daraus nicht. |
| wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung:  |   |
| In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserfernleitungen und Kabelschutzrohre der: |   |
| X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)  |   |
| Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.                            |   |
| Mit freundlichen Grüßen   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |

| 14. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 18.07.2018                                  | 14. Stellungnahme der Verwaltung  |
|---|---|
| Sehr geehrte Damen und Herren,  |   |
| bezüglich des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
| Mit freundlichen Grüßen   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |

| 15. Schreiben der Stadt Herne: Stadtentwässerung Herne – SEH vom 18.07.2018                                 | 15. Stellungnahme der Verwaltung  |
|---|---|
| Seitens der Stadtentwässerung Herne SEH AöR bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |

### 16. Schreiben der Stadt Herne: FB Tiefbau und Verkehr / SEH vom 24.07.2018

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr nimmt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Widumer Höfe, Stadtbezirk Sodingen" wie folgt Stellung:

53/1

Keine Bedenken

53/2

Keine bedenken

53/3

Keine Bedenken

53/4

Keine Bedenken

53/5

Die Abteilung 53/5 Mobilität Verkehr nimmt wie folgt Stellung:

Die Stadt Herne verfolgt das Ziel einer nachhaltigen, umweltschonenden Mobilitätsentwicklung und hat dafür einen Masterplan klimafreundliche Mobilität als Strategie und Handlungsleitfaden aufgestellt. Ein zentrales Element des Umsetzungskonzeptes ist dabei das zielgruppenspezifische Mobilitätsmanagement. Vor diesem Hintergrund wird das vorgelegte Konzept zum betrieblichen Mobilitätsmanagement ausdrücklich begrüßt.

Gegen das Bauleitplanverfahren "Widumer Höfe" bestehen daher keine Bedenken, soweit das Konzept zum betrieblichen Mobilitätsmanagement sowie dessen Umsetzung Bestandteil des Durchführungsvertrages werden.

### 16. Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Der Forderung nach Aufnahme des Mobilitätsmanagementkonzeptes in den Durchführungsvertrag wird Rechnung getragen.

### 17. Schreiben von Entsorgung Herne vom 24.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

da dem hier vorliegenden keine genauen Angaben über die Maße zu entnehmen sind kann von Entsorgung auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden. Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden. Sollte es sich bei der eingezeichneten Entsorgungsstation um einen Müllsammelplatz handeln, kann dieser von Entsorgung Herne nicht angefahren werden, da dieser über 50 m von der öffentlichen Straße entfernt liegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Der dorthin führende Transportweg muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein [;] weiterhin muss dieser ausrechend breit und befestigt sein und darf keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie bis höchstens 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von der Entsorgung Herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei der Entsorgung Herne schriftlich beantragt werden.

Sollte dieser Zusatzservice nicht in Anspruch genommen werden, sind die Abfallbehälter daher am Abfuhrtag durch eine vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu beauftragende Person bis 7.00 Uhr am Bürgersteig/Haltepunkt des Sammelfahrzeuges an der öffentlichen Straße bereit- und nach Leerung zurückzustellen.

Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD-Behälter – gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.

Mit freundlichen Grüßen

### 17. Stellungnahme der Verwaltung